

Förderbedingungen für das Förderprogramm Übergangslösung Heizungsersatz

1. Geltungsbereich

Diese Förderbedingungen regeln die Vergabe der Förderbeiträge im Rahmen des Förderprogramms Förderprogramm Übergangslösung Heizungsersatz bei geplantem Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz von Energie Wasser Bern und dem Ökofonds für erneuerbare Energien. Diese Bedingungen präzisieren die Bestimmungen in der Fondsverordnung ewb. Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für die Projekte auf dem Stadtgebiet von Bern vergeben.

Für Projekte, welche nicht den Bedingungen der Standardprogrammen entsprechen, können beim Ökofonds für erneuerbare Energien Einzelgesuche einreicht werden ewb.ch/oekofonds.

2. Unterstützungsfähige Bauten

2.1. Unterstützt werden Übergangslösungen, wenn spätestens fünf Jahre nach der Gesuchstellung ein Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz realisiert wird.

2.2. Die Unterstützung erfolgt unabhängig vom Alter der bestehenden Heizungsanlage.

2.3. Überbrückung der kurzen Unterbrechung für den Wechsel von der bestehenden Wärmeversorgung an das Nah- oder Fernwärmenetz werden nicht unterstützt.

3. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

3.1. Die unabdingbare Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass **die Gesuchstellenden das Gesuch vor Installationsbeginn eingereicht haben.**

3.2. Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbeitrags ist, dass bei der Einreichung der Ausführungsbestätigung eine vertragliche Vereinbarung mit der zukünftigen Nah- oder Fernwärmebetreiberin vorliegt.

3.3. Damit die Durchführung der Zustandsanalyse vergütet wird, muss diese durch eine zur Durchführung der Analyse qualifizierte Fachperson (bspw. Heizungsfachpartner) erfolgen und das Formular «Zustandsanalyse der Wärmeerzeugung» vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

3.4. Die Umsetzung des unterstützten Projekts muss gemäss einschlägigen Normen sämtlicher Fachverbände erfolgen.

3.5. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der via Webformular vollständig eingereichten Unterlagen.

3.6. Eine Förderzusage ist bis zum Anschluss an das zukünftige Nah- oder Fernwärmenetz, aber maximal fünf Jahre ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.

3.7. Der Anschluss an das Nah- oder Fernwärmenetz und der Bezug von Wärme erfolgt spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Anschlusses.

3.8. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Formular "Ausführungsbestätigung" zusammen mit einer Kopie der *Schlussrechnung des Heizungsfachpartners* und der *vertraglichen Vereinbarung mit der zukünftigen Nah- oder Fernwärmebetreiberin* einzureichen.

4. Beitragssätze

4.1. Für Reparaturen der bestehenden Heizungsanlage gelten folgende maximalen Beitragsätze

- bis 25 kW	CHF 1'500.00
- ab 26 kW bis 50 kW	CHF 2'500.00
- ab 51 kW bis 100 kW	CHF 3'500.00
- ab 101 kW bis 200 kW	CHF 5'000.00

4.2. Für eine provisorische Heizungsanlage gelten folgende maximale Beitragsätze

- bis 25 kW	CHF 12'000.00
- ab 26 kW bis 50 kW	CHF 15'000.00
- ab 51 kW bis 100 kW	CHF 25'000.00
- ab 101 kW bis 200 kW	CHF 30'000.00

5. Haftung

5.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

5.2. Die Gesuchstellenden reichen ihr Gesuch per E-Mail ein. Sie nehmen zur Kenntnis, dass ein unverschlüsselter Versand von personenbezogenen Daten per E-Mail nicht ausreichend sicher ist. ewb übernimmt keine Haftung für die per E-Mail übermittelte Gesuche und übrige Korrespondenz.

6. Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen von ewb sind auf der Webseite ewb.ch/datenschutz publiziert.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Der ausbezahlte Beitrag entspricht den tatsächlichen Ausgaben für die Umsetzung der in der Förderbestätigung genannten prioritären Unterstützungsart. Es wird maximal der in der Förderbestätigung aufgeführte Betrag ausbezahlt.

7.2. Änderungen und Ergänzungen der Gesuche bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7.3. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

7.4. Die Gesuchstellenden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

7.5. Die Förderprogramme von ewb unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern